

Vereinbarung zwischen

- im Folgenden: Bobath-Instruktor IBITA -

und

.....

- im Folgenden: Teilnehmer -

über die Teilnahme und den Ablauf der Fortbildung

**„Grundkurs in der Befundaufnahme und Behandlung
von Erwachsenen mit neurologischen Erkrankungen
- Das Bobath-Konzept -„**

1. Allgemeines

Der Bobath-Grundkurs (Fortbildungslehrgang für Therapie auf neurophysiologischer/entwicklungsneurologischer Grundlage - Bobath für die Befundaufnahme und Behandlung von Erwachsenen mit neurologischen Erkrankungen) entspricht den Rahmenbedingungen der VeBID (Verein der Bobath-InstruktorInnen IBITA Deutschland e.V.) und der IBITA (International Bobath Instructor Training Association).

2. Zulassungsbedingungen

(1)

Am Grundkurs können Physiotherapeuten und Ergotherapeuten teilnehmen. Ärzte, Sprachtherapeuten und staatlich geprüfte Krankenschwestern/-pfleger können nach Ermessen der Kursleitung teilnehmen.

(2)

Der Kursteilnehmer muss gesundheitlich in der Lage sein, die praktischen Anforderungen des Lehrplans zu erfüllen. Der praktische Teil schließt sowohl das Üben der Kursteilnehmer untereinander, als auch das Behandeln von behinderten Patienten unter Anleitung ein. Diese Aktivitäten sind mit Heben und Tragen verbunden. Einschränkungen des körperlichen Leistungsvermögens können dazu führen, dass das Kursziel nicht erreicht wird.

3. Maßnahmeziel

(1)

Ziel der Maßnahme ist das Erlernen und Umsetzen des Bobath-Konzepts.

(2)

Der Grundkurs wird vom Bobath-Instruktor nach den Richtlinien der IBITA durchgeführt.

(3)

Für die Überprüfung der Fähigkeiten der Kursteilnehmer benutzt der Kursleiter die Beurteilungsgrundlage (Competency Profile) der IBITA.

4. Unterrichtsteilnahme

Zur Erreichung des Kurszieles ist die kontinuierliche Teilnahme am Unterricht erforderlich. Falls ein Kursteilnehmer mehr als acht Stunden fehlt, kann das IBITA-Zertifikat nicht erteilt werden.

5. Art des Abschlusses und damit verbundene Berechtigung

(1)

Der Teilnehmer unterzieht sich Lehr- und Lernzielkontrollen (LLK). Die LLK erfolgen schriftlich, mündlich und praktisch.

(2)

Bei erfolgreich absolvierten LLK erhält der Teilnehmer ein Zertifikat in dem ausdrücklich bescheinigt wird, dass die Teilnahme erfolgreich war.

(3)

Das Zertifikat berechtigt dazu, auf Grund der ärztlichen Verordnung Erwachsene mit zerebralen oder anderen sensomotorischen Bewegungsstörungen selbstständig nach dem Bobath-Konzept zu behandeln.

(4)

Durch den Erhalt des Zertifikates ist der Kursteilnehmer außerdem berechtigt, an einem IBITA-anerkannten Aufbaukurs teilzunehmen.

6. Nichterreichen des Abschlusses

(1)

Falls die Kursleitung Bedenken hinsichtlich des Erreichens des Kursziels bei einem Teilnehmer hat, wird dieser frühestmöglich informiert.

(2)

Falls das Kursziel in den praktischen LLK nicht erreicht wird, erhält der Teilnehmer innerhalb von 15 Monaten ab Beginn des ersten Tages des ersten Kurses einmalig die Möglichkeit, an einem Kursteil erneut teilzunehmen und in weiteren LLK seine verbesserten Fähigkeiten und Fertigkeiten darzustellen.

(3)

Kann das IBITA-Zertifikat nicht erteilt werden, weil der Kursteilnehmer mehr als acht Stunden am Unterricht nicht teilgenommen hat, besteht für ihn die Möglichkeit, nach Abstimmung mit der Kursleitung das Versäumte nachzuholen.

7. Bedingungen für die Abrechnung von Leistungen auf Grund des Zertifikates bei den deutschen Krankenkassen (Kostenträgern)

(1)

Die deutschen Krankenkassen erkennen das Zertifikat zur Abrechnung von Heilmitteln an, wenn sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die erfolgreiche Teilnahme an einem IBITA-anerkannten Bobath-Grundkurs muss in einer von den Krankenkassen akzeptierten Form zertifiziert sein;
- der Teilnehmer muss vor der Teilnahme an einem Grundkurs mindestens ein Jahr praktische Berufserfahrung bei Vollzeitbeschäftigung nach der staatlichen Anerkennung nachweisen (maßgeblich ist das Datum des Berufsdiploms);
- als anrechenbare Berufserfahrungszeiten gelten Tätigkeiten mit einem Mindestumfang von 15 Wochenstunden. Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt (Beispiel: Bei 20 Wochenarbeitsstunden 2 Jahre Wartezeit, bei 30 Wochenarbeitsstunden 1,5 Jahre Wartezeit). Es ist ein Tätigkeitsnachweis des Arbeitgebers erforderlich.

(2)

Die Verantwortung für die Einhaltung der unter (1) dargestellten Zulassungsvoraussetzungen hat der Kursteilnehmer (Hinweis: Wird nachträglich bekannt, dass ein Teilnehmer die Voraussetzungen nicht erfüllt, erkennen die Krankenkassen das Zertifikat nicht an.)

8. Sonstiges

(1)

Es wird erwartet, dass zwischen den Kursteilen mit Patienten mit neurologischen Störungsbildern gearbeitet wird, um die Kursinhalte durch die praktische Arbeit zu vertiefen.

(2)

Das Zertifikat berechtigt nicht dazu, als Bobath-Instruktor tätig zu sein. Hierzu besteht eine gesonderte Weiterbildungsordnung der IBITA.

.....
Ort, Datum

.....
Bobath-Instruktor

.....
Teilnehmer